

Satzung

Präambel

Wird in den Texten der Satzung die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Funktionen und Ämter mit Frauen und/oder Männern besetzbar.

I. Name und Sitz

Der Tischtenniskreisverband Schmalkalden-Meiningen-Suhl e.V. - TTKV SMS e.V. - ist der Verband für den Tischtennisport im Landkreis Schmalkalden - Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl und hat seinen Sitz in Floh-Seligenthal, Gothaer Straße 28, 98593 Floh-Seligenthal. Der TTKV SMS e.V. ist Mitglied des Thüringer Tischtennis-Verbandes e.V. - TTTV e.V. - und regelt im Einklang mit dessen Satzung und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen unter der Nummer 651 eingetragen.

II. Grundsätze

Der TTKV SMS e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Der TTKV SMS e.V. ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten werden. Der TTKV SMS e.V. wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischen oder sonstigem Extremismus entgegen.

Der TTKV SMS e.V. bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

Seine Mitglieder treten ein für die Bewahrung der demokratischen Prinzipien, der humanistischen Traditionen der deutschen Sportbewegung und wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung, Gewalt und Völkerhass.

III. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des TTKV SMS e.V. ist es:

- den Tischtennisport in Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- den Tischtennisport in Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl gegenüber dem TTVST e.V. und dem TTTV e.V. zu vertreten;
- Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen zu unterstützen;
- Übungsleiter und Kampfrichter aus- und weiterzubilden;
- den Kinder- und Jugendsport systematisch zu fördern und sportliche Talente zu entwickeln;
- Personen zu ehren, die sich um den Tischtennisport verdient gemacht haben.

IV. Gemeinnützigkeit

1. Gemeinnützigkeit - Allgemeine Regelungen

Der TTKV SMS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV SMS e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKV SMS e.V. Kein Mitglied und keine Personen dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des TTKV SMS e.V. arbeiten ehrenamtlich.

2. Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Unterabsatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist bzw. geändert wird.

V. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des TTKV SMS e.V. und seiner Organe. Sie kann durch die Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden, die der Vorstand beschließt.
2. Die Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen der TTKV-SMS-Organe sind im Zuständigkeitsbereich für die Vereine bzw. Abteilungen und deren Sportler verbindlich.
3. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind der TTKV SMS e.V., seine Organe sowie seine Mitglieder an die Wettspielordnung des TTTV e.V. und die Gebührenordnung sowie die Rechts- & Strafordnung des TTTV e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend gebunden.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Abteilungen, die Tischtennissport betreiben und sich zur Satzung des TTKV SMS e.V. bekennen und Mitglied im Landessportbund Thüringen sind.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich aktiv und nicht aktiv am Tischtennissport beteiligen und das Anliegen des TTKV SMS e.V. unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tischtennissport verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung benannt.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Einspruch einzulegen. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, den TTKV SMS e.V. im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an der Delegiertenversammlung durch seine Delegierten mit Stimmrecht teilzunehmen und an die Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des TTKV SMS e.V. sowie die für sie verbindlichen Ordnungen, Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen und danach zu handeln.

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod;
 - 1.2 durch Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss;
 - 1.3 durch Auflösen eines Vereins bzw. einer Abteilung;
 - 1.4 durch Ausschluss, der durch den Vorstand des TTKV SMS e.V. erfolgen kann, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und die Bestimmungen der Satzung verletzt;

X. Organe des TTKV SMS e.V.

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Ausschüsse

1. Delegiertenversammlung

Das höchste Organ des TTKV SMS e.V. ist die Delegiertenversammlung. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des TTKV SMS e.V. zu beschließen.

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen und wird vom Vorstand des TTKV SMS e.V. einberufen.

Die postalische Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und die Delegierten zum Verbandstag des TTVST e.V. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses nach §37 Abs.1 BGB der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand spätestens sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu fristgemäß laut Satzung des TTKV SMS e.V. eingeladen wurde.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn dies nur ein Stimmberechtigter verlangt. Erhält bei den Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmanzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht mitzuzählen.

2. Vorstand

Der Vorstand des TTKV SMS e.V. leitet die Arbeit zwischen den Delegiertenversammlungen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Finanzwart
- der Sportwart
- der Nachwuchskoordinator
- der Seniorenwart

Der Vorstand entscheidet über Beschlüsse, Ligenzusammenstellung und sonstige Anträge per Abstimmung mittels einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit obliegt die abschließende Entscheidung dem Vorsitzenden. Ferner entscheidet der Vorstand über sämtliche Rechtsfragen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einladung (E-Mail) in jedem Fall beschlussfähig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten:

- Vorsitzender
- Finanzwart
- Sportwart

Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sollten zwei dieser drei vor Ende der Wahlperiode ausscheiden, ist vom Vorstand binnen sechs Wochen nach Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Niederschriften einzusehen.

2. Erweiterter Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden der Vorstand des TTKV SMS e.V. und die Staffelleiter der einzelnen Ligen des Kreisverbandes. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

3. Ausschüsse

Bei Bedarf können zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Ausschüsse gebildet werden. Die Entscheidung dazu trifft der jeweilige Fachwart in Abstimmung mit dem Vorstand des TTKV SMS e.V.

XI. Finanzen

Der TTKV SMS e.V. finanziert sich aus:

- Gebühren
- Zuwendungen
- Veranstaltungen
- Werbung/Publikationen
- Spenden

XII. Auszeichnungen

Es gilt die Ehrenordnung des TTTV e.V.

XIII. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung des TTKV SMS e.V. kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

XIV. Auflösung des TTKV SMS e.V.

Die Auflösung des TTKV SMS e.V. kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV SMS e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Tischtennisverband Südthüringen e.V. - TTVST e.V. - zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit zur Pflege des Tischtennissportes zu nutzen.

XV. Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 13.03.2015 in Floh-Seligenthal beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.